

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

fürchtung zurückzuführen gewesen, daß für den Transport nicht genügend britische Tonnage (deren Frachtraten, vom Schifffahrtsministerium kontrolliert, tief unter jenen der ausländischen Tonnage liegen) zur Verfügung stehen würde, so daß die Importeure sich genötigt sehen würden, die hohen Raten der neutralen Schifffahrt zu zahlen. Dieser Zwang wurde in der zweiten Hälfte Januar durch das oben besprochene Tonnage-Arrangement eliminiert. Da von den 600 000 Ballen Baumwolle die Nordamerika auf Grund des September-Abkommens 1939 der britischen Regierung im Tausch

gegen 80 000 Tonnen Kautschuk liefert, 240 000 Ballen bis 1. Februar geliefert werden mußten, hatte die britische Regierung beabsichtigt, einen Teil dieses Postens im Falle weiterer ungünstiger Preisbildung als Regulierungsfaktor auf den Markt zu bringen. Es kam nicht dazu, da das vorerwähnte Arrangement in der gewünschten Richtung selbst preisregulierend wirkte. Der Friedensschluß mit Finnland brachte einen scharfen Preisrückgang: anfangs März fiel der Preis für sofort in Liverpool verfügbare Baumwolle auf 7,42 pence pro Gewichtspfund. E. A. (London).

## HANDELSNACHRICHTEN

### Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

#### Schweiz

**Abkommen mit den Westmächten.** Nach langwierigen Unterhandlungen, die in Paris geführt worden waren, ist am 26. April zwischen der Schweiz einerseits und Großbritannien und Frankreich andererseits ein Abkommen abgeschlossen worden, das die Zufuhr ausländischer Waren, soweit diese für die Aufrechterhaltung der schweizerischen Wirtschaft, einschließlich einer normalen Ausfuhr nötig sind, unter gewissen Bedingungen gewährleistet. Das Abkommen, das am 27. April in Kraft getreten ist, macht die Einfuhr sämtlicher ausländischer Waren von einer Bewilligung und Kontrolle abhängig, die den schon bestehenden schweizerischen Landessyndikaten übertragen wird. Für die Textil-erzeugnisse kommt das Schweizerische Textil-Syndikat S. T. S. in Zürich in Frage, dessen Mitgliedschaft wohl von allen Firmen erworben werden muß, die Waren aus dem Auslande beziehen wollen. Anstelle der bisher von schweizerischen Einfuhrfirmen verlangten, besonderen Erklärungen für die Abgabe von Ware, die der Kontrolle der Blockademächte untersteht, tritt in Zukunft ein Garantiezugnis, das die Zentrale für die Ueberwachung von Ein- und Ausfuhr bei der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements ausstellt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausfuhr schweizerischer Ware endlich ist, wie bisher, an die von den zuständigen schweizerischen Stellen erteilten Ausfuhrbewilligungen und Ursprungsbescheinigungen geknüpft. Nähere Mitteilungen sind im Schweizer Handelsamtsblatt vom 26. April 1940 erschienen. Die Verbände, die sich bisher schon mit Kontingentierungs- und Clearingsfragen befassen mußten, werden ebenfalls Aufschlüsse geben können.

#### Ausland.

**Frankreich: Ursprungszeugnisse.** — Gemäß einer im französischen Amtsblatt vom 10. April 1940 veröffentlichten Verordnung, müssen fortan für die Einfuhr nach Frankreich, Algerien und den französischen Kolonien aus neutralen europäischen Ländern, einschließlich der Schweiz, den Einfuhrzollämtern Ursprungszeugnisse zugestellt werden. Diese Ursprungszeugnisse sind vom zuständigen französischen Konsulat auszustellen. Sie enthalten auch die sogenannte Interesseklausele. Der Wortlaut der Zeugnisse ist im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 87 vom 15. April 1940 abgedruckt. Als aus einem neutralen Land stammend werden nur diejenigen Waren anerkannt, für deren Herstellung nicht mehr als 25% an Material oder Arbeit Frankreich feindlichen Ursprungs verwendet worden sind.

**Neuseeland: Einfuhrbeschränkungen.** — Laut einer Meldung des Schweizer Konsulates in Wellington sind für schweizerische Erzeugnisse für das 2. Halbjahr 1940 Einfuhrbewilligungen im bisherigen Rahmen erteilt worden. Die Gültigkeit der im 2. Halbjahr 1939 ausgestellten Bewilligungen läuft am 30. Juni 1940 ab; dagegen sind die für das 1. und 2. Halbjahr 1940 in Frage kommenden Bewilligungen bis zum 31. Dezember 1940 gültig.

**Australien.** — Australien hat mit Wirkung ab 1. Dezember 1939 die gesamte Einfuhr aus Ländern, die nicht dem Sterlingblock angehören, als einfuhrbewilligungspflichtig erklärt. Einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Sidney zufolge sind nunmehr für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1940 (dritte Kontingentsperiode) für Waren der Kategorien A—C Einfuhrbewilligungen in der Höhe von ein

Viertel der wertmäßigen Einfuhr im Stichjahr (1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939) erteilt worden.

#### Schweiz

**Erhöhung der Farbpreise.** — Die Eidgen. Preis-kontrollstelle hat durch eine Verfügung No. 315 vom 29. März, die am 1. April 1940 in Kraft getreten ist, die Ausrüstungsanstalten ermächtigt, für das Färben von Geweben ganz- oder teilweise aus Seide und ganz oder teilweise aus Kunstseide oder Schappe, für das Färben von Bändern ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide, sowie für Strangfärbungen von Seide, Kunstseide und Schappe, den am 11. Oktober 1939 bewilligten Teuerungszuschlag von 15% um weitere 15%, d. h. auf höchstens 30% (auf dem Vorkriegspreis berechnet) zu erhöhen. Für besondere Fälle (z. B. Indanthernfärbung) kann, mit besonderer Bewilligung, die Zulage eine weitere Erhöhung erfahren.

Die gleiche Bewilligung wird auch für das Färben von Wollgarnen, Baumwollgarnen und allen übrigen Gespinsten (wie Leinengarne, Hanf, Jute usw.), von Wirkstoffen und von Strümpfen erteilt.

**Erhöhung der Druckpreise.** — Die Eidgen. Preis-kontrollstelle hat durch eine Verfügung No. 252 vom 22. Januar 1940 den Verein Schweizer Druckindustrieller, Schwanden, zu einer Erhöhung der Tarife für Maschinenlohdruk und für Schablonen- und Handlohdruk um weitere 15% ermächtigt. Die Tarife sind unter Berücksichtigung der seit Kriegsausbruch erfolgten Aufschläge neu herausgegeben worden.

**Abkommen mit Spanien.** Am 16. März 1940 ist in Madrid ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossen worden. Die spanischen Behörden werden demgemäß Gesuche um die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse bewilligen und sich dabei an einen bestimmten Verteilungsschlüssel halten, der den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Spaniens Rechnung trägt, aber auch die frühere Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Spanien berücksichtigt. Dabei wird Spanien auch auf die Saisonbedürfnisse Rücksicht nehmen. Einfuhrbewilligungen werden auch an die in Spanien niedergelassenen Vertreter schweizerischer Ausfuhrfirmen erteilt. Es besteht also die Möglichkeit, nunmehr auch Seiden- und Rayongewebe in Spanien abzusetzen, doch können die spanischen Behörden darüber bestimmen, welche Erzeugnisse innerhalb einer jeden Warengruppe zugelassen werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, daß der spanische Abnehmer oder Vertreter eine Einfuhrbewilligung erhält, worüber sich die schweizerische Ausfuhrfirma zu vergewissern hat. Nähere Aufschlüsse über das Abkommen sind im Schweizer Handelsamtsblatt No. 74 vom 30. März 1940 enthalten.

**Aussichten für Rayongewebe in Großbritannien.** Der englischen Textilzeitschrift *Silk & Rayon* ist zu entnehmen, daß in Großbritannien lebhaftere Nachfrage nach Rayongeweben herrscht, daß sich jedoch schon Mangel an Rohstoffen zeigt und ernstliche Befürchtungen in bezug auf die Zukunft bestehen. Die britische Regierung hat nunmehr den inländischen Verbrauch von Textilerzeugnissen und damit auch von Rayongeweben zugunsten erhöhter Ausfuhrmöglichkeiten eingeschränkt; da überdies die Einfuhr ausländischer Ware in scharfem Maße kontingentiert ist, so wird sich zweifellos auf dem englischen Markt in kurzer Zeit eine große Knappheit an Rayongeweben geltend machen.

Die Zeitschrift *Silk & Rayon* berichtet im einzelnen, daß, soweit Qualitätsware in Frage kommt, Marocain- und Georgettegewebe im Vordergrund stehen. Für ein billigeres Marocaingewebe aus Rayongarnen, das vor Kriegsausbruch zu 13/14 d verkauft wurde, werden zurzeit 17/18 d verlangt, bei beschränkten Liefermöglichkeiten. Auch bedruckte Ware ist begehrt und teurer geworden, indem der Preis für Rayonkrepp, der sich früher normalerweise auf 1 s 6 d je Yard belief, nunmehr auf 2 s 1 d bis 2 s 3½ d gestiegen ist. Bei Geweben für Wäschewecke zeigen sich ebenfalls Beschaffungsschwierigkeiten insbesondere in bezug auf engmaschige Stoffe, die infolgedessen in weitgehendem Maße durch Kreppgewebe ersetzt werden. Auch die Nachfrage nach Möbelstoffen ganz aus Rayon oder aus Rayon mit Baumwolle gemischt, wird als stark bezeichnet.

**Ausfuhr nach den Nord-Staaten.** Durch die Besetzung Dänemarks durch die deutsche Wehrmacht und die Kriegshandlungen in Norwegen hat die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Rayongewebe einen neuen und harten Schlag erlitten, gehörten doch die beiden Länder zu den bedeutendsten Abnehmern schweizerischer Ware. Im Jahr 1939 hat Dänemark Seiden- und Rayongewebe im Betrage von 585 q und im Wert von 1,6 Millionen Franken aus der Schweiz bezogen; die Zahlen für Norwegen stellen sich auf 200 q im Wert von 0,4 Millionen Franken. Es handelt sich also um einen Posten, der ungefähr 12% der gesamten Wertausfuhr ausmacht. An dem nicht genug, ist nun auch das Geschäft mit Schweden so gut wie stillgelegt, d. h. mit einem Land, das im Jahre 1939 der drittgrößte Abnehmer schweizerischer Seiden- und Rayongewebe gewesen ist. Da Großbritannien immer noch an seiner Einfuhrsperre für Seiden- und Rayongewebe allen Ländern (ausgenommen Frankreich) gegenüber festhält und die meisten andern Länder Einfuhrbeschränkungen erlassen haben, so schrumpfen die Absatzmöglichkeiten für die schweizerische Seidenindustrie derart zusammen, daß an eine Aufrechterhaltung der Betriebe im bisherigen Umfange nicht mehr zu denken ist. Das Versagen der Nordstaaten bedeutet natürlich auch für die übrigen Seidenländer, insbesondere Deutschland und Frankreich, die als Großbelieferer in Frage kamen, einen starken Verlust, für den auch für diese Länder auf andern Märkten Ersatz zu finden, kaum möglich sein wird.

Zunächst haben die Besetzung Dänemarks und der Krieg in Norwegen zur Folge, daß die Zahlungen aus diesen Ländern im allgemeinen nicht mehr eingehen. Dänemark hat eine Devisensperre angeordnet, sodaß der Bundesrat, zum Schutze der schweizerischen Ausfuhr- und anderer Forderungen, durch Beschluß vom 26. April 1940 für sämtliche von der Schweiz nach Dänemark zu leistenden Zahlungen, die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank verfügt hat. Es handelt sich um eine vorsorgliche Maßnahme, von der erwartet wird, daß sie durch eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern abgelöst werden kann. In bezug auf Norwegen dürften ähnliche Maßnahmen zu erwarten sein.

**Norwegen: Zollerhöhung.** Die norwegische Regierung hat mit Wirkung auf den 16. März 1940 den außerordentlichen Zuschlag zum Zolltarif von bisher 20% auf 33⅓% erhöht. Demgemäß stellt sich der Zollkoeffizient nunmehr auf 200% des Grundzolles, anstelle des bisherigen Satzes von 180%.

**Schweden: Einfuhrbeschränkungen.** Die schwedische Regierung hat, nachdem schon einschränkende Bestimmungen in

bezug auf den Devisenhandel angeordnet worden waren, nunmehr auch die schwedische Einfuhr einer Zwangsregelung unterworfen, die am 27. März 1940 in Form eines allgemeinen Einfuhrverbotes in Kraft getreten ist und zwar zunächst für 200 Tarifnummern sogen. Luxuswaren. Der Bezug solcher Erzeugnisse ist in Zukunft nur noch mit Genehmigung der staatlichen Handelskommission möglich und wird mit einer Lizenzgebühr verknüpft. Von dieser Maßnahme werden nicht betroffen, Waren die sich am 27. März schon unterwegs befanden und Waren, für die vor diesem Zeitpunkt volle Zahlung geleistet worden war. Von den Einfuhrbeschränkungen werden, soweit Seidenwaren in Frage kommen, alle Seide enthaltenden und nicht besonders genannten Gewebe aus der schwedischen Tarifnummer 1010, wie auch seidene und mit Seide gemischte Gewebe der Tarifnummern 1013 bis 1015 und 1017 erfaßt, ebenso die zugschnittene oder gesäumte Ware aus Seide oder Halbseide der Tarifnummern 1118 und 1119. Einfuhrbeschränkungen werden auch Bänder, Stickereien und die Konfektion unterworfen.

**Britisch Indien: Einfuhr von Rayongeweben.** Britisch Indien gehört zu den größten Verbrauchern von Rayongeweben, wobei Japan von jeher als Belieferer weitaus an erster Stelle stand. Im Jahr 1939 sind insgesamt 47,7 Millionen Yards Rayongewebe nach Britisch Indien gelangt, gegen 38,1 Millionen Yards im Jahr 1938. An der Einfuhr des Jahres 1939 sind Japan mit 45,7 und andere Länder mit 2 Millionen Yards beteiligt. Es kommen für 1939 noch 6,9 Millionen Yards Mischgewebe aus Rayon und Baumwolle hinzu, die ebenfalls zum überwiegenden Teil aus Japan stammen.

**Sierra Leone: Zollerhöhung.** Die Regierung von Sierra Leone hat den Zoll des Generaltarifs für die Seiden- und Rayongewebe aller Art der Tarifnummer 87 von bisher 6 d auf 9 d je Quadratyard erhöht. Der für englische Ware bestimmte Vorzugszoll von 2 d je Quadratyard bleibt bestehen. Gleichzeitig wurde ein allgemeiner Zollzuschlag von 25% in Kraft gesetzt.

**Argentinien: Einfuhrerleichterungen.** Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß das argentinische Finanzministerium in Zukunft zur Bezahlung der Einfuhr aus der Schweiz, Devisen ohne Einschränkung zur Verfügung stellen wird. Diese Maßnahme hängt wohl damit zusammen, daß seit einer Reihe von Jahren der Warenaustausch zwischen beiden Ländern große Ueberschüsse zugunsten Argentiniens ergibt, sodaß eine Beschneidung der Einfuhrmöglichkeiten für schweizerische Erzeugnisse unangebracht erscheint. Die neue argentinische Verordnung sieht allerdings Ausnahmen insbesondere Textilwaren gegenüber vor, deren Einfuhr mengenmäßig, zum Teil nur im Ausmaße des Jahres 1939 zugelassen wird. Diese Einschränkungen gelten u. a. für seidene Rohgewebe, für Seiden-Mischgewebe, für Baumwollgewebe, für Gewebe aus Baumwolle mit Seide und aus Wolle mit Seide, für Wollgewebe und einige andere Stoffe. Dagegen können Gewebe aus Seide oder Kunstseide mit einer Beimischung von bis zu 15% anderer Spinnstoffe unbeschränkt eingeführt werden, sofern sie zur Weiterverarbeitung, d. h. für die Konfektion bestimmt sind. Eine Beimischung von nur höchstens 15% setzt vom praktischen Standpunkt aus den Wert dieser freien Einfuhrmöglichkeit bedeutend herab, da solche Gewebe zu den Ausnahmen gehören. Im übrigen wird es zweckmäßig sein, die amtlichen Mitteilungen abzuwarten.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

**Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten.** Die schweizerischen Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel haben, dem Beispiel der italienischen Anstalten folgend, die Veröffentlichung ihrer Monatsausweise eingestellt.

Die Seidentrocknungs-Anstalt Lyon hat im Monat März 129 974 kg umgesetzt und in den ersten drei Monaten 1940 einen Posten von 430 325 kg gegen 533 986 kg in den ersten drei Monaten 1939.

Die beiden japanischen Seidentrocknungs-An-

stalten zeigen für das Jahr 1939 einen Gesamtumsatz von 24 583 714 kg. Dabei entfallen auf Yokohama 18 224 489 kg und auf Kobe 6 359 225 kg. Im Jahr 1938 hatte sich die Gesamtmenge auf 29 322 588 kg belaufen.

### Deutschland

**Seidenzucht in Deutschland.** Es war in den „Mitteilungen“ schon mehrmals davon die Rede, daß in Deutschland die Sei-